

- c) das Rauchen sowie das Mitführen brennender oder angerauchter Zigarren, Zigaretten und Pfeifen im Innern eines Wagens,
 - d) das Ausspucken in den Wagen und jedes ungebührliche Benehmen (Musizieren, Lärmen Singen, Belästigung der Mitfahrer und des Schaffners usw.),
 - e) jede Unterhaltung mit dem Führer.
3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Schaffners ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Fahräste, die dies nicht tun, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung des Schaffners den Wagen sofort zu verlassen.

Taxe für den Kraft-Omnibusbetrieb der Cuxhavener Omnibus-Gesellschaft mbH.

Die Fahrpreise für den Kraftomnibusbetrieb der Cuxhavener Omnibus-Gesellschaft m. b. H. werden nach § 76 der Reichsgewerbeordnung in Uebereinstimmung mit den beteiligten Gemeindebehörden und mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Stade mit Wirkung vom 1. November 1931 wie folgt festgesetzt:

Der Fahrpreis beträgt für eine Fahrt

a) auf der Strecke Cuxhaven—Döse—Duhnen ab Bahnhof Cuxhaven oder Hafen:		
nach Haltestelle	oder zurück	R.M. 0.15
" " Badehausallee	" "	" 0.20
" " Emmastrasse	" "	" 0.30
" " Freibad Kugelbake	" "	" 0.40
" " Duhner Grenze	" "	" 0.40
" " Duhnen	" "	" 0.60
b) auf der Strecke Cuxhaven—Westerwisch—Brockeswalde—Sahlenburg ab Bahnhof Cuxhaven oder Hafen:		
nach Haltestelle	oder zurück	R.M. 0.15
" " Grenzstrasse	" "	" 0.30
" " Westerwisch-Söhl	" "	" 0.40
" " Brockeswalde	" "	" 0.60
" " Sahlenburg Forst	" "	" 0.60
" " Sahlenburg-Nordheimstiftung	" "	" 0.70
d) auf der Strecke Cuxhaven—Döse—Stickenbüttel ab Bahnhof Cuxhaven oder Hafen:		
nach Haltestelle	oder zurück	R.M. 0.40
" " Stickenbüttel-Kreuzung	" "	" 0.50
" " Brockeswalde	" "	" 0.60
d) auf der Strecke Cuxhaven—Grodten—Altenbruch—Lüdingworth ab Bahnhof Cuxhaven oder Hafen:		
nach Haltestelle	oder zurück	R.M. 0.15
" " Martinsklause	" "	" 0.20
" " Grodten-Papenstrasse	" "	" 0.30
" " Grodten-Kirche	" "	" 0.40
" " Altenbruch-v. Sehtstrasse	" "	" 0.50
" " Altenbruch Kirche	" "	" 0.60
" " Otterndorfer Landstrasse	" "	" 0.60
" " Lüdingworth	" "	" 0.70

Für eine Fahrt bis zur nächstfolgenden Haltestelle beträgt der Fahrpreis 0.15 R.M. — Kinder bis 1 Meter Größe, für die ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, fahren frei. Kinder und Schüler bis zu 14 Jahren zahlen von allen Fahrpreisen die Hälfte.

Krankenförderung

durch die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Cuxhaven, Hauptmeldestelle: Abendrothstr. (Feuerwache), 1025; Meldestellen: E. Jahn, Hermannstr. 31, H. Rösing, Grodten, alte Marsch 29, G. Kahl, alter Duhnerweg 3.

Taxe für das Befestigen und Loswerfen von Schiffen an den Hafenanlagen der Cuxhavener Häfen vom 29. Dezember 1928.

Auf Grund § 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit dem Rate der Stadt Cuxhaven für das Befestigen von Schiffen an den Hafenanlagen der Cuxhavener Häfen folgende Taxe festgesetzt:

Größe des Schiffes in Netto-Raumgehalt	Vom 1. April bis 30. September	Vom 1. Oktober bis 31. März
bis 1000 cbm	R.M. 4.—	R.M. 6.—
" 2000 "	" 6.—	" 8.—
" 3000 "	" 8.—	" 11.—
" 4000 "	" 10.—	" 14.—
" 5000 "	" 13.—	" 17.—
" 6000 "	" 16.—	" 20.—
" je 1000 cbm mehr	" 3.—	" 4.—

Für das Loswerfen der Schiffe dürfen dieselben Sätze wie für das Befestigen erhoben werden. Nachts und Sonntags sind 50 Prozent Aufschlag zu zahlen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Tarifs haben die Parteien das Hafenam in Cuxhaven um Entscheidung anzufordern. Die Taxe vom 2. Mai 1924 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 67/1924) wird aufgehoben.

Taxe für den öffentlichen Jollenführerbetrieb im Amerikahafen in Cuxhaven vom 29. Dezember 1928.

Auf Grund § 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit dem Rate der Stadt Cuxhaven für den öffentlichen Jollenführerbetrieb im Amerikahafen in Cuxhaven folgende Taxe festgesetzt: Für eine Fahrt vom Lande nach einem im Amerikahafen vor Anker oder an den Pfahlgruppen liegenden Schiffe für eine Person R.M. 1.— für jede weitere Person R.M. 0.50

Die Taxe vom 2. Mai 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 67/1924) wird aufgehoben.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1925.

An den Sonn- und Festtagen dürfen von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie anderen öffentlichen Orten ohne Ausruf feilgehalten werden:

Milch	in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.
Krabben und Fische	" " " " 11 " " " " 6 " "
Obst	" " " " 1 " nachm. " " 6 " "
Süßigkeiten	" " " " 1 " " " " 6 " "
Frische Blumen	" " " " 1 " " " " 6 " "
Andenken, Ansichtskarten	" " " " 1 " " " " 6 " "
Zeitungen	" " " " 1 " " " " 6 " "

Straßenpolizeiverordnung für Ritzebüttel vom 6. August 1930.

§ 1. **Begriffsbestimmungen.** Öffentliche Straße im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Wege, Straßen, Chausseen, Plätze, Anlagen, Brücken, Durchgänge, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen. Eine Straße kann auch ausschließlich aus einer Gehbahn bestehen.

§ 2. **Inanspruchnahme der öffentlichen Straße.** Wer zum Hinlegen oder Aufstellen, zum Auf- oder Abwinden von Gegenständen oder aus ähnlichem Grunde die öffentliche Straße vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung teilweise entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubnis.

In allen Fällen ist die Erlaubnis an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit so schnell wie möglich und ohne Stockung zu Ende geführt wird. Während einer solchen Inanspruchnahme der öffentlichen Straße müssen die Vorbeikommenden entweder durch Schutzwehren, Einfriedigungen od. dgl. gehindert werden, diesen Teil der Straße zu betreten oder durch Warnungszeichen gewarnt werden. Während der Dunkelheit ist unabhängig von der öffentlichen Straßenbeleuchtung durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.

Die Schutzvorrichtungen sind von demjenigen zu beschaffen, der die polizeiliche Erlaubnis zur Inanspruchnahme der Straße nachzusuchen hat.

Kleine Ausbesserungen oder Arbeiten, wie Fensterputzen, Malen oder Befestigen von Schildern, dürfen ohne polizeiliche Genehmigung vorgenommen werden, soweit durch sie der Verkehr nicht behindert wird. Für Schutzvorrichtungen ist auch in diesen Fällen zu sorgen.

Von den Vorschriften der Absätze 1—3 sind die öffentlichen Lös- und Ladeplätze ausgenommen, soweit die zuständige Behörde diese Plätze zum Lagern von Gegenständen eingeräumt hat.

§ 3. **Besondere Bestimmungen für Bauten.** Für die Errichtung von Baugerüsten und Bauplanken und die Lagerung von Baustoffen auf öffentlicher Straße gelten, soweit polizeilich im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, folgende Vorschriften:

1. Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes bedarf polizeilicher Genehmigung.
2. Die Baustelle ist durch Errichtung einer zwei Meter hohen, dichten, außen gehobelten Planke, deren Türen nicht nach außen schlagen dürfen, abzuschließen. Außerhalb der Bauplanke ist ein mindestens ein Meter breiter brauchbarer Fußweg herzustellen und zu unterhalten.
3. Der Verkehr auf der Straße und auf den Nachbargrundstücken ist in geeigneter Weise zu schützen.
4. Außerhalb des Bauplatzes und der Einfriedigung dürfen Baustoffe nur gelagert und die zu ihrer Fortschaffung nötigen Geräte nur aufgestellt werden, soweit dadurch der Verkehr nicht behindert wird.
5. Eine den Verkehr auf der Straße oder auf den Nachbargrundstücken belästigende Staubbildung bei Abbrucharbeiten, Abkratzen von Hauswänden u. dgl. ist durch Feuchthalten der abgebrochenen Baustoffe zu vermeiden.
6. Bauschutt darf nicht hinuntergeworfen, sondern muß auf eine die Vorbeikommenden nicht belästigende Weise weggeschafft werden.
7. Sand, Kalk, Mörtel und ähnliche Stoffe dürfen außerhalb der Baueinfriedigung nur in ringsumschlossenen Kästen gelagert werden.
8. Kalk darf nicht außerhalb der Baueinfriedigung gelöscht werden.
9. Mörtel darf auf dem Straßenpflaster ohne dichtschießende Unterlage weder gemischt noch gelagert werden.
10. Die öffentlichen Rinnsteine sind für den Wasserlauf stets freizuhalten.
11. Lichtgräben, Aufgrabungen und andere Vertiefungen an der Straße sind bis zur Herstellung der Einfriedigung oder Bedeckung zu umzäunen, in der Dunkelheit zu beleuchten und erforderlichenfalls zu überwachen. Die die Gehbahn durchschneidenden Aufgrabungen sollen in der Breite von mindestens 1 m überbrückt werden.
12. Sofort nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Unternehmer den öffentlichen Grund zu räumen und dessen Wiederherstellung zu veranlassen.

§ 4. **Straßenarbeiten.** Am öffentlichen Straßenkörper dürfen eigenmächtig keine Arbeiten, Änderungen oder Ausbesserungen vorgenommen werden.

Muß das Straßenpflaster oder die Gehbahn aufgebrochen oder der Straßengrund aufgegeben werden, so muß sich der Unternehmer vor Beginn der Arbeiten einen Aufgabeschein beschaffen, und zwar für die Staatsstraßen im Hafengebiet bei der Wasserbauabteilung, für die übrigen Staatsstraßen bei der Abteilung für Sielwesen und für die Deichtriften bei dem zuständigen Deichkollegium. Der Aufgabeschein ist zur Abstempelung der Polizeiwache vorzulegen und an der Aufgabestelle dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. **Straßengewerbe.** Auf der öffentlichen Straße, den Deichen, den Deichvorländern und dem Watt bedarf einer polizeilichen Genehmigung:

- a) die Vornahme gewerblicher Arbeiten, insbesondere das gewerbsmäßige Photographieren,
- b) das Feilbieten oder der Verkauf von Gegenständen unter Benutzung von Wagen, Karren, Tragkästen u. dgl.
- c) das Aufstellen oder Aushängen von Automaten zu Verkaufs- oder gewerblichen Zwecken.

§ 6. **Inanspruchnahme des öffentlichen Luftraumes.** Falls durch das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen auf Privatgrund der öffentliche Luftraum in Anspruch genommen wird, ist hierfür eine polizeiliche Genehmigung erforderlich. Dies gilt insbesondere für das Anbringen von Sonnendächern, Schaukästen, Schildern, Verkauf- und anderen Gegenständen.

§ 7. **Einfriedigungen.** Die Einfriedigungen an den Kreuzungen öffentlicher Straßen müssen so beschaffen sein, daß für die Vorbeikommenden der Überblick über die Fahrbahn nicht behindert wird.